

Dekret über die Kantonale Unfallversicherung (Unfallversicherungsdekret, UVD); Aufhebung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 28. April 2021	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
	<p>Dekret über die Kantonale Unfallversicherung (Unfallversicherungsdekret, UVD)</p>			
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i></p>			
	<p>I.</p>			
	<p>Der Erlass SAR 160.510 (Dekret über die Kantonale Unfallversicherung [Unfallversicherungsdekret, UVD] vom 13. November 2007) wird aufgehoben.</p>			
	<p>II.</p>			
	<p>1. Der Erlass SAR 165.130 (Dekret über die Löhne des kantonalen Personals [Lohndekret] vom 30. November 1999) (Stand 1. Juli 2017) wird wie folgt geändert:</p>			

Ergebnis der GR-Beratung vom 15. Juni 2021:
Zustimmung zum Entwurf des Regierungsrats vom 28. April 2021.

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 28. April 2021	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>§ 27 Versicherungen</p> <p>1 ...</p> <p>² Der Kanton versichert die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegen die Unfallfolgen.</p> <p>³ Die Prämien für die Nichtbetriebsunfallversicherung werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern getragen. Soweit die Versicherungsprämien die Prämienansätze bei der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) übersteigen, trägt der Kanton die Differenz.</p> <p>⁴ Er versichert Pensionierte auf eigenen Antrag gegen Unfallfolgen, sofern sie die ganze Prämie bezahlen.</p>	<p>³ Die Prämien für die Nichtbetriebsunfallversicherung werden von den [...] <u>Mitarbeitenden</u> getragen. Soweit die Versicherungsprämien <u>von Mitarbeitenden, die [...] anderweitig versichert sind, die Prämienansätze des UVG-Versicherers des Kantons</u> übersteigen, trägt der Kanton die Differenz.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 28. April 2021	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
	<p>2. Der Erlass SAR 411.210 (Dekret über die Löhne der Lehrpersonen [Lohndekret Lehrpersonen, LDLP] vom 24. August 2004) (Stand 1. August 2017) wird wie folgt geändert:</p>			
<p>§ 29 Versicherungen</p> <p>¹ Der Kanton versichert alle durch ihn entlöhnten Lehrpersonen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod bei der Aargauischen Pensionskasse APK, soweit deren Regelungen es zulassen. Der Regierungsrat kann Ausnahmen von der Versicherungspflicht in Absprache mit der APK vorsehen.</p> <p>² Der Kanton versichert alle durch ihn entlöhnten Lehrpersonen gegen die Unfallfolgen. Die Lehrpersonen bilden eine Einheit im Sinne von Art. 75 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 ¹⁾.</p>				

¹⁾ SR [832.20](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 28. April 2021	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>³ Die Prämien für die Nichtbetriebsunfallversicherung werden von den Lehrpersonen getragen.</p> <p>⁴ Der Kanton versichert Pensionierte auf eigenen Antrag gegen Unfallfolgen, sofern sie die ganze Prämie bezahlen.</p>	<p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>			
	<p>III.</p>			
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>			
	<p>IV.</p>			
	<p>Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Aufhebung unter Ziff. I. sowie der Änderungen unter Ziff. II.</p>			
	<p>Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin</p>			